Alkohol am Steuer

Kompetenzen

- MI.1.2
- MI.1.4
- ERG.2.2
- Selbstreflexion
- Selbständigkeit
- Eigenständigkeit
- Dialog und Kooperation
- Informationen nutzen

Lernziele

Die Schüler*innen kennen die Regeln für Neulenker.
Die Schüler*innen kennen die aktuellen Rasergesetze.

Zeitbedarf

ca. 1 Lektion à 45 Minuten

Ablauf

Einstieg
15'

Videodatei abspielen

Die Lehrperson zeigt den Schüler*innen das folgende Video als Einstieg:

First Drinking, Then Driving: The Real Test
www.youtube.com/watch?time_continue=6&v=BLlU-1poYh7c
Dauer 02:36 Minuten

Austausch

Fragen:
- Würdest du beim Experiment teilnehmen?
- Was wäre deine Rolle? Lenkende, mitfahrende oder beobachtende Person?
- Welche anderen Risiken sollen durch Experimente erprobt werden – welche nicht?

Weitere Themen:
- Erfahrungen mit Alkoholkonsum und Fahrrad oder Mofa fahren.
- Erfahrungen mit Cannabiskonsum und anderem im Auto und beim Fahrrad oder Mofa fahren.

Info- und Arbeitsblätter
15'

Infoblätter austeilen
IB Ri 8 | 3 bis 8 | 5
IB Ri 8 | 6 bis 8 | 12
AB Ri 8 | 15

Die Schüler*innen studieren die beiden Infopakete «Rasergesetze» und «Neulenker».
- Vorbereitung auf das Quiz am Ende der Lektion.

Erweiterungsmöglichkeit:
- Nach Änderungen der Gesetzgebung recherchieren.

Einheit 8 | Alkohol am Steuer

Quiz 15'	**Quiz austeilen** **AB Ri 8 | 18, 8 | 19** **Lösungen besprechen** **IB Ri 8 | 16, 8 | 17**	Die Schüler*innen bearbeiten das Quiz in Einzelarbeit. Das Quiz ist auch als Kahoot (Online-Quiz mit Handy) verfügbar: www.play.kahoot.it/#/k/ab23e564-12e5-4291-b418-60bf04ac9065 Die Lehrperson bespricht die Lösungen im Plenum und bespricht Unklarheiten.

Material, Links

Internetrecherche: «Gruppendruck»
Filmdatei: www.youtube.com/watch?time_continue=6&v=BLlU1poYh7c

Infopaket «Rasergesetze» (IB Ri 8 | 3 bis 8 | 5)
Infopaket «Neulenker» (IB Ri 8 | 6 bis 8 | 13)
Infoblatt «Drink + Drive» (IB Ri 8 | 14)
Arbeitsblatt «Drink + Drive» (IB Ri 8 | 15)
Arbeitsblatt Quiz (AB Ri 8 | 18, 8 | 19)
Lösungen Quiz (IB Ri 8 | 16, 8 | 17)

Notwendige Ausrüstung:
Präsentationsfläche für Kurzfilm

Rasergesetze

Im Juni 2012 hat das Parlament dem V**erkehrssicherheitsprogramms «Via sicura»** zugestimmt. Ein erstes **Massnahmenpaket** trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Unter anderem werden Raser seit diesem Jahr härter bestraft.
Raserdelikte werden neu mit mindestens 2 Jahren Führerausweisentzug sanktioniert. Wiederholungstäter*innen müssen den Fahrausweis grundsätzlich für immer abgeben. In Ausnahmefällen ist bei einem positiven verkehrspsychologischen Gutachten eine Wiedererteilung nach frühestens 10 Jahren möglich. Weiter droht Rasern neu zwischen **1 und 4 Jahren Gefängnis**. Seit dem 1. Januar 2013 haben die Behörden auch die Möglichkeit, bei groben Verkehrsregelverletzungen (wie beispielsweise Rasen) **das Fahrzeug eines Delinquenten einzuziehen** und zu verwerten.

Tempo 30 (30 km/h)	**Innerorts** (50/60 km/h)	**Ausserorts/ Autostrasse**	**Autobahn**	**Strafe**
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				
1–5 km/h	1–15 km/h	1–20 km/h	1–25 km/h	Ordnungsbussenverfahren
16–17 km/h	16–20 km/h	21–25 km/h	26–30 km/h	CHF 400.– Busse
18–19 km/h	21–24 km/h	26–29 km/h	31–34 km/h	CHF 600.– Busse
Einfache Verletzung von Verkehrsregeln				
20–24 km/h	25–29 km/h	30–34 km/h	35–39 km/h	20 Tagessätze Geldstrafe
25–29 km/h		35–39 km/h	40–44 km/h	30 Tagessätze Geldstrafe
	30–34 km/h		45–49 km/h	50 Tagessätze Geldstrafe
		40–44 km/h	50–54 km/h	60 Tagessätze Geldstrafe
	35–39 km/h		55–59 km/h	70 Tagessätze Geldstrafe
		45–49 km/h	60–64 km/h	90 Tagessätze Geldstrafe
	40–49 km/h	50–59 km/h	65–79 km/h	ab 120 Tagessätze Geldstrafe
	ab 50 km/h	ab 60 km/h	ab 80 km/h	ab 1 Jahr Freiheitsstrafe

Quelle: Medienmitteilung der KSBS vom 31. Januar 2013

Folgende Geschwindigkeitsüberschreitungen gelten nach neuem Recht als Raserdelikte:

- **30–Zone:** Überschreitung um 40 km/h und mehr
- **Innerorts:** Überschreitung um 50 km/h und mehr
- **Ausserorts:** Überschreitung um 60 km/h und mehr
- **Autobahn:** Überschreitung um 80 km/h und mehr

Geldstrafe

Die Geldstrafe ist eine Sanktion in Geld bei Verbrechen und Vergehen (StGB 34 ff.). Im Gegensatz zur Busse ist die Höhe der Geldstrafe variabel. Sie bestimmt sich nach Anzahl und Höhe des Tagessatzes, den das Gericht nach dem Grad des Verschuldens und den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der delinquenten Person bestimmt.

Zumessungsregeln

- Effektive Geldstrafe = Anzahl Tagessätze × Höhe Tagessatz in CHF
- Anzahl Tagessätze bestimmt sich nach Verschuldensgrad der delinquenten Person
- Höhe Tagessatz bestimmt sich nach finanziellen/persönlichen Verhältnissen

Bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes gelten folgende Berechnungsregeln:

- Ausgangspunkt = Nettoeinkommen pro Tag
- Abzüge:
  Steuern
  Krankenkasse
  ev. Unterhaltspflichten
- Zusätzlich zu berücksichtigen sind:
  Vermögen
  Lebensaufwand
  Existenzminimum

Sanktionen

Verwarnung/Ausweisentzug

Eine Verwarnung bzw. ein Ausweisentzug kann (muss nicht in jedem Fall) ab einer Überschreitung von 16 km/h innerorts, von 21 km/h ausserorts und von 26 km/h auf der Autostrasse/Autobahn angeordnet werden. Die Geschwindigkeitsübertretungen sind Nettowerte nach Abzug der Sicherheitsmarge. Fallweise können bei schweren Überschreitungen zusätzlich noch Freiheitsstrafen verfügt werden. Wichtige zusätzliche Faktoren für die Beurteilung sind hier ausserdem der automobilistische Leumund, die Witterungs- und Strassenverhältnisse, das Verschulden und die berufliche Notwendigkeit des Führerausweises.

Versicherer müssen Sünder zur Kasse bitten

Autofahrende im angetrunkenen oder fahrunfähigen Zustand, die einen Unfall verursachen, müssen von der Haftpflichtversicherung in Regress genommen werden. Gleiches gilt bei Drogen- oder Medikamentenmissbrauch Einen Regressverzicht per Vertrag zu vereinbaren gilt nicht. Dazu verschicken die Autoversichernde Informationen an ihre Kund*innen.
Die Höhe dieses Rückgriffs der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist abhängig von:

- Verschulden
- Wirtschaftlicher Situation

Ältere Menschen: Bis zum Dorfladen und nicht weiter

Die Fahreignungsprüfungen sollen vereinheitlicht und die medizinischen Mindestanforderungen aktualisiert werden. Einzelne Kantone gehen bereits mit Beispiel voran.
So ist die differenzierte Fahrerlaubnis für ältere Menschen nur in einigen Kantonen in Gebrauch. Damit können ältere Menschen, welche die medizinischen Mindestanforderungen nicht mehr komplett erfüllen, unter Auflagen weiter Auto fahren. Diese können beispielsweise ein Nachtfahrverbot beinhalten oder die Fahrerlaubnis auf bestimmte Strecken beschränken.

Atemalkoholkontrollen

Atemalkoholproben sollen in Zukunft auch bei Werten von 0,8 Promille und mehr anerkannt und gerichtlich verwertet werden. Blutproben werden nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt, zum Beispiel, wenn die kontrollierte Person dies ausdrücklich verlangt oder wenn ein Verdacht auf Drogenkonsum vorliegt

Strengere Pflicht zur Nachschulung

Verschärft werden soll auch die Pflicht zum Nachschulungskurs. Teilnahmepflicht besteht bei:

- Entzug des Führerausweises wegen Alkohol- oder Drogenkonsum, wenn die Blutalkoholkonzentration mindestens 0,8 Promille beträgt. Dies gilt auch für Ersttäter*innen.
- Bei Autofahrenden, denen wiederholt der Führerausweis für mindestens sechs Monate entzogen wird. Ersttäter*innen sind davon nicht betroffen.

Black-Box-Pflicht für Raser

Rasern, denen der Führerausweis für mindestens zwölf Monate entzogen wird, erhalten diesen nur unter Auflage zurück. Sie dürfen fünf Jahre lang nur noch Autos oder Motorräder fahren, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sind.

Alkohol-Wegfahrsperre

Ebenfalls auf schärfere Regeln gefasst machen sollten sich Alko-Lenkende: Wem der Führerausweis wegen Alkohol am Steuer auf unbestimmte Zeit entzogen wird, darf später fünf Jahre lang nur Autos mit einer Atemalkohol-Wegfahrsperre fahren. Zunächst aber müssen sich die Verkehrssünder*innen einer Therapie unterziehen. Und nur bei anschliessend günstiger Prognose werden sie wieder ans Steuer gelassen.

Weitere Informationen unter

www.tcs.ch/de/test-sicherheit/verkehrssicherheit/via-sicura/
www.derbund.ch/schweiz/standard/Bundesgericht-hat-keine-Nachsicht-mit-Schnellfahrern/story/20682194
www.derbund.ch/zuerich/region/Das-Ende-der-Schonzeit-fuer-einen-notorischen-Raser/story/19582125
www.derbund.ch/schweiz/standard/Ausgebremste-Raser/story/11958426

Neulenker

Gesetzliche Bestimmungen

Wer ab dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält den Führerausweis nach bestandener Prüfung nicht mehr definitiv, sondern für 3 Jahre auf Probe.

Weiterbildung

Während dieser 3 Jahre muss eine Weiterbildung von insgesamt 16 Stunden besucht werden. Die Kursgebühr dürfte sich im Rahmen des Gegenwertes von 8 Fahrstunden bei einer Fahrlehrperson bewegen. Der erste Kurstag soll innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden. Zu diesem Zeitpunkt ist erwiesenermassen die Unfallhäufigkeit der Neulenkenden besonders hoch. Am zweiten Kurstag absolvieren alle Kursteilnehmenden eine so genannte Feedbackfahrt. Ferner vertiefen die Kursteilnehmenden die Kenntnisse über umweltschonendes und energiesparendes Fahren.

WAB-Kurse in Ihrer Nähe

In der Liste der Kursveranstaltenden finden Sie die Adressen der Anbietenden der WAB-Kurse. Sie melden sich für Ihren WAB-Kurs direkt beim Kursveranstaltenden an. Sie entscheiden selbst, ob Sie den 1. und den 2. Kurstag bei zwei verschiedenen Kursveranstaltenden besuchen.

Kennen Sie Ihren Ausbildungstand in der Zweiphasenausbildung?

Wie der aktuelle Stand Ihrer Weiterausbildung ist, sehen Sie auf der letzten Kursbestätigung. Oder Sie fragen Ihren persönlichen Stand in der Weiterausbildung online ab.

Haben Sie die Termine Ihrer WAB-Kurs im Griff?

Für den fristgerechten Besuch der beiden WAB-Kurse sind Sie als Neulenkerin oder Neulenker*in mit dem Führerausweis auf Probe selbst verantwortlich. Es gibt kein Aufgebot zum nächsten Kurs. Damit Sie die Termine der Weiterausbildung in der Zweiphasenausbildung nicht vergessen, können Sie sich über das Internet-Portal der obligatorischen Weiterbildung eine Erinnerung per Mail schicken lassen. Dieser Service ist kostenlos!

Jetzt können Sie den unbefristeten Führerausweis bestellen!

Sie haben beide WAB-Kurse fristgerecht besucht. Dann können Sie bereits einen Monat vor Ablauf der 3-jährigen Probezeit Ihren unbefristeten Führerausweis im Kreditkartenformat bestellen. In den meisten Kantonen ist diese Bestellung online möglich.

Nein, während der Probezeit klebt kein «grünes L» auf der Heckscheibe!

Wer die praktische Prüfung bestanden und den Führerausweis auf Probe in der Tasche hat, muss sein Fahrzeug während der 3-jährigen Probezeit nicht mit einem «grünen L» kennzeichnen. Es gibt kein «grünes L» für Neulenker*innen in der Probezeit. Dieses Gerücht hält sich zwar hartnäckig, aber es ist und bleibt ein Gerücht.

Verschärfte Sanktionen

Während der Probezeit unterstehen die Lenker*innen auch einem verschärften Sanktionsregime. Bei einem Entzug des Führerausweises wird die Probezeit um ein Jahr verlängert.

Die zweite Widerhandlung, die einen Entzug nach sich zieht, führt zur Annulierung der Fahrberechtigung!

Wer danach noch Motorfahrzeuge lenken will, muss ein neues Gesuch um einen Lernfahrausweis einreichen. Darüber hinaus ist dem Gesuch ein verkehrspsychologisches Gutachten einer behördlich anerkannten Stelle beizulegen, das die Fahreignung bejaht und nicht älter als 3 Monate ist. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens 1 Jahr nach dem Ausweisentzug ausgestellt werden! Gleiche Bedingungen gelten auch für Lenker*innen, die mutwillig die Weiterbildung während der Probezeit versäumen!

Begeht die den Führerausweis auf Probe besitzende Person eine Widerhandlung, so zieht dies

- im Erstfall zusätzlich zum Entzug eine **Verlängerung der Probezeit** um ein Jahr und
- im Zweitfall eine **Annullierung des Führerausweises** auf Probe nach sich.

Verlängerung der Probezeit

Zusätzlich zum Entzug des Führerausweises auf Probe für die Kategorien und Unterkategorien wird eine Verlängerung der Probezeit angeordnet. Je nach Zeitpunkt dieses Entzugs bestimmt sich Beginn und Ende der verlängerten Probezeit unterschiedlich:

- Endet dieser Entzug während der ursprünglichen Probezeit, wird nach Ablauf desselben ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach dem Ablaufdatum des entzogenen Führerausweises auf Probe.
- Endet der Ausweisentzug nach Ablauf der ursprünglichen Probezeit, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die Probezeit des neuen Ausweises endet ein Jahr nach dem Ausstellungsdatum.

Annullierung des Führerausweises

Begeht die den Führerausweis auf Probe besitzende Person eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises der Kategorien und Unterkategorien führt, wird der Ausweis annulliert. Dies gilt auch, wenn der Ausweis inzwischen unbefristet erteilt wurde.

Die Annullierung betrifft alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien, es sei denn, die betroffene Person biete hinreichende Gewähr dafür, dass sie künftig beim Lenken von Fahrzeugen der Spezialkategorien keine Widerhandlungen mehr begeht. Diesfalls können der betroffenen Person auf Gesuch hin die Spezialkategorien F, G und/oder M belassen werden.

Nach der Annullierung

Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht. Die betroffene Person hat sich selber bei einer anerkannten, verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu melden und dort – auf eigene Kosten – eine Abklärung und die Erstellung eines Gutachtens zu veranlassen, das bei Einreichung nicht älter als drei Monate sein darf.

Die eingangs erwähnte Einjahresfrist wird um ein Jahr verlängert, wenn die betroffene Person während dieser Zeit ein Motorrad oder einen Motorwagen geführt hat. Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt.

Alkohol

Ab 1. Januar 2014 dürfen Berufschauffeur*innen, Neulenkende, Fahrschüler*innen, Fahrlehrpersonen sowie Begleitpersonen von Lernfahrten nicht unter Alkoholeinfluss (0,10 Promille) stehen.

Strafen und Ausweisentzug

> **Kaskadensystem.** Eine Kaskade ist ein mehrstufiger Wasserfall: Das Wasser fällt in immer grössere Mulden. Dieses Prinzip wird bei Verkehrsregelverletzungen angewandt. Die Legislative unterscheidet zwischen verschieden schweren Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln:
– Sehr leichte Widerhandlung
– Bagatell Widerhandlung
– Leichte Widerhandlung (LW)
– Mittelschwere Widerhandlung (MW)
– Schwere Widerhandlung (SW)

> **Sehr leichte Widerhandlungen** sind zum Beispiel:
beim Parkieren: Leichte Beschädigung (Kratzer, kleine Delle etc.) an anderen Fahrzeugen, wenn die verursachende Person ihre Personalien angibt (Zettel mit Name und Telefonnummer
unter Scheibenwischer des Geschädigten klemmen oder bei der Polizei melden)
Keine Strafen oder sonstigen Sanktionen.
Nicht melden = Fahrerflucht = schwere Widerhandlung!

> **Bagatell Widerhandlungen**, die einen Ordnungsbussenbestand erfüllen, z.B.: Parkbussen, kleine Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren ohne Gurt/Helm etc. werden mit einer Busse bestraft – und die Sache ist erledigt.

> **Leichte Widerhandlungen** gelten als Übertretung (z.B. Geschwindigkeitsübertretungen):

Innerorts: 16 km/h bis 20 km/h
Ausserorts: 26 km/h bis 29 km/h
Autobahn: 31 km/h bis 34 km/h
Alkohol: 0,5 bis 0,79 Promille

> **Administrativmassnahme:** Verwarnung, Probezeit 5 Jahre!
Strafrechtliche Sanktion: Einkommensabhängige Busse, Verfahrenskosten, Gebühren. Das kann sehr schnell ans Portemonnaie gehen. 2 LW = 1 MW; z.B.: Geschwindigkeit und Alkohol!

> **Mittelschwere Widerhandlungen** sind Vergehen (z.B. Geschwindigkeitsübertretungen):

Innerorts: 21 km/h bis 24 km/h
Ausserorts: 26 km/h bis 29 km/h
Autobahn: 31 km/h bis 34 km/h
Alkohol: 0,8 Promille

> **Administrativmassnahme: Ausweisentzug mindestens 1 Monat.**
Strafrechtliche Sanktion: Einkommensabhängige Busse, Gebühren, Verfahrenskosten etc. Dies geht ans Portemonnaie!

> **Schwere Widerhandlung sind Vergehen** (z.B. Geschwindigkeitsübertretungen):

Innerorts: 25 km/h und mehr
Ausserorts: 30 km/h und mehr
Autobahn: 35 km/h und mehr
Alkohol: 0,8 Promille und mehr
Drogen: Null Toleranz (Joint geraucht vor oder während der Fahrt).

> **Administrativmassnahme: Ausweisentzug mindestens 3 Monate.**
Strafrechtliche Sanktion: Einkommensabhängige Busse und/oder Gefängnis.
Dazu Gebühren, Verfahrenskosten etc. Dies geht ans Portemonnaie!
Wird jemand innert 10 (!) Jahren noch einmal bei einer leichten bis schweren Verkehrsregelverletzung erwischt gilt er als Wiederholungstäter*in. Jetzt kommt das Kaskadensystem zum tragen: Ausweisentzüge werden mindestens doppelt (!) so lange wie beim ersten Mal verfügt!
Bei schweren Widerhandlungen (Raserunfälle) werden die beteiligten Fahrzeuge vermehrt beschlagnahmt werden.

> **Bei erneuten Widerhandlungen**, die mittelschwer oder schwer sind, verlängern sich die Mindestentzugsdauern stufenweise (Kaskade). Bei drei schweren Widerhandlungen oder vier mittelschweren Widerhandlungen innert 10 Jahren wird der Ausweis neu auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für zwei Jahre) entzogen. Kann der auf diese Weise entzogene Ausweis wiedererteilt werden und begeht der Inhaber eine erneute Widerhandlung, wird ein Entzug für immer ausgesprochen.

> **Widerhandlungen mit dem Führerausweis auf Probe:** Die Probezeit wird beim erstmaligen Führerausweisentzug um ein Jahr verlängert. Bei einer zweiten Widerhandlung verfällt der Führerausweis auf Probe. Ein neuer kann frühestens ein Jahr später mit einem verkehrspsychologischen Gutachten beantragt werden. Zusätzlich sind die Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu übernehmen.

Artikel (Bericht aus Bundesamt für Strassen ASTRA vom 19. 02. 2015)

Anzahl Ausweisentzüge leicht angestiegen

Bern, 19. 02. 2015 – Insgesamt 77'759 Personen mussten 2014 in der Schweiz wegen Fehlverhaltens im Strassenverkehr ihren Führerausweis abgeben; das sind 2,7 % mehr als 2013. Hauptgründe waren überhöhte Geschwindigkeit und Fahren in angetrunkenem Zustand. Das zeigen die neusten Zahlen aus dem Administrativmassnahmenregister (ADMAS) des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

Im vergangenen Jahr wurden in der Schweiz 77'759 Führerausweise entzogen. Das sind 2060 mehr als im Vorjahr. Hauptgründe sind wie im Jahr zuvor das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit sowie Alkohol am Steuer. Die Zahl der Ausweisentzüge wegen zu schnellen Fahrens stieg um 0,9 % auf 29'971. Im Rekordjahr 2010 waren es 35'427 Fälle gewesen.

Insgesamt rückläufig ist die Anzahl der Administrativmassnahmen gegen alkoholisierte Lenkerinnen und Lenker. Während die Zahl der Ausweisentzüge (0,8 ‰ und mehr Blutalkohol) um 3,2 % auf 15'781 abnahm, stieg die Zahl der Verwarnungen (0,–0,79 ‰) um 2,8 % auf 6'287.
Angestiegen ist die Anzahl der Ausweisentzüge wegen unerlaubter Verwendung von Handys, Navigationsgeräten oder Multimediaanlagen während des Fahrens. 10'589 Personen mussten deswegen letztes Jahr den Führerausweis abgeben; das sind 3,7 %mehr als im Vorjahr. Die Anzahl Verwarnungen nahm in dieser Kategorie um 6,8 % zu. Knapp 60 % der Ausweisentzüge, die 2014 ausgesprochen wurden, waren befristet, und zwar auf einen bis drei Monate. 24,8 % der Ausweise mussten hingegen auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Dies entspricht einer Zunahme um 7,5 % (Vorjahr: Zunahme um 15,1 %).

Verschärfte Ausweisentzugsregelung greift

Das im Jahre 2005 eingeführte Kaskadensystem (stufenweise Verlängerung der Entzugsdauer für Wiederholungstäter bis zum unbefristeten Führerausweisentzug) zeigt seine Wirkung. Während bei den Ersttätern die Anzahl Führerausweisentzüge nur leicht zugenommen hat, ist der Anstieg bei den Wiederholungstätern deutlich. Gegen diese werden immer häufiger unbefristete Führerausweisentzüge verhängt.

Der 2005 eingeführte Führerausweis auf Probe musste 2014 im Vergleich zum Vorjahr weniger oft annulliert werden. Gegenüber 2013 ist eine Abnahme von 1'711 auf 1'652 zu verzeichnen (minus 3,4 %). Annulliert wird der Führerausweis, wenn die Neulenkerin oder der Neulenker während der Probezeit den Führerausweis zwei Mal wegen verkehrsgefährdenden Widerhandlungen abgeben muss.

Seit dem 1. Juli 2014 muss gutachterlich abgeklärt werden, wer mit 1,6 Promille Alkohol im Blut oder mehr gefahren ist. Die Wirkung der neuen Regelung kann noch nicht beurteilt werden, da die meisten dieser Fälle noch hängig sind. Die Zahl der Entzüge wegen Alkoholabhängigkeit nahm um 7 % auf 1958 ab.

Verkehrspsychologische Untersuchungen auf Vorjahresniveau

Im vergangenen Jahr wurden in der Schweiz 4'515 (2013: 4'505) verkehrspsychologische Untersuchungen zur Abklärung der charakterlichen Eignung zum sicheren Fahren angeordnet. Dies bedeutet gegenüber den Vorjahren eine Stabilisierung. Zwei Hauptgründe waren ausschlaggebend:

- Die Zahl der Annullierungen des Führerausweises auf Probe hat in den letzten zwei Jahren abgenommen (siehe oben). Deshalb werden für die Wiederzulassung auch weniger verkehrspsychologische Untersuchungen benötigt.
- Wer dreimal wegen schweren Widerhandlungen den Führerausweis abgeben musste, erhält den Führerausweis nach Ablauf einer Sperrfrist nur zurück, wenn er vorhermittels einer verkehrspsychologischen Untersuchung nachweist, dass er wieder fahrgeeignet ist. Zwar nimmt die Anzahl unbefristeter Ausweisentzüge zu, doch viele Betroffene bemühen sich nicht mehr, wieder einen Führerausweis zu erhalten.

Mit der Stabilisierung der Anzahl der verkehrspsychologischen Untersuchungen sinken auch die Entzüge wegen fehlender charakterlicher Voraussetzungen zum sicheren Fahren (Abnahme um 125 auf 1334 Fälle; minus 8,5 %).

Verschärfte Administrativmassnahmen und Kaskadensystem seit 2005
Bei erneuten mittelschweren oder schweren Widerhandlungen verlängern sich seit 1. 1. 2005 die Mindestentzugsdauern stufenweise (Kaskade). Bei drei schweren Widerhandlungen oder vier mittelschweren Widerhandlungen innert 10 Jahren wird der Ausweis auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für zwei Jahre) entzogen. Kann der auf diese Weise entzogene Ausweis wiedererteilt werden und begeht der Inhaber eine erneute Widerhandlung, wird ein Entzug für immer ausgesprochen.

Einteilung der Widerhandlungen:
Leichte Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 16–20 km/h, ausserorts um 2–25 km/h und auf Autobahnen um 26–30 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50–0,79 Promille), wobei sowohl das Verschulden als auch die Gefährdung lediglich als leicht qualifiziert werden müssen: Diese führen bei Ersttätern neben der Busse zu einer Verwarnung.

Mittelschwere Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 21–24 km/h, ausserorts um 26–29 km/h und auf Autobahnen um 31–34 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50–0,79 Promille, wenn zusätzlich eine weitere leichte Widerhandlung vorliegt), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung weder als leicht noch als schwer zu qualifizieren sind. Zusätzlich zur Busse wird bei Ersttätern der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen.

Schwere Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 25 km/h und mehr, ausserorts um 30 km/h und mehr und auf Autobahnen um 35 km/h und mehr, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr oder Fahren unter Betäubungsmitteleinfluss), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung als schwer zu qualifizieren sind. Zusätzlich zur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe wird Ersttätern der Führerausweis für mind. drei Monate entzogen.

www.ocn.ch/de/fahren/verwarnung-und-fuehrerausweisentzug/massnahmen-bei-geschwindigkeitsueberschreitung

Harte Linie gegen Neulenker

Artikel (Bericht aus St. Galler-Tagblatt, 3.12.2013)

Verursacht ein Neulenker in der Probezeit zwei Unfälle, kann ihm der Führerausweis laut einem Urteil des Bundesgerichts ohne weitere Vorkehren vorsorglich entzogen werden. (Urs-Peter Inderbitzin)
Neulenker unterstehen in unserem Land seit einigen Jahren einem strengeren Regime: Mit der zweiten Widerhandlung, die zu einem Entzug führt, verfällt der Führerausweis auf Probe. Der Lenker muss wieder von vorne beginnen und die Prüfung noch einmal absolvieren. Dabei kann ein neuer Lernfahrausweis frühestens nach einem Jahr nach dem Verkehrsverstoss und nur aufgrund eines positiven verkehrspsychologischen Gutachtens wieder erlangt werden. In einem neuen Urteil hat nun das Bundesgericht entschieden,dass der Führerausweis unmittelbar nach der zweiten Verfehlung im Hinblick auf eine definitive Abgabe auch provisorisch entzogen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht ganz klar ist, ob die zweite Verfehlung tatsächlich «entzugswürdig» war.

Vortrittsrecht missachtet
Im konkreten Fall verursachte ein Neulenker im März 2012 eine Auffahrkollision. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen entzog dem Lenker deshalb den Führerausweis auf Probe wegen eines mittelschweren Verkehrsdelikts für einen Monat. Ein halbes Jahr später verursachte der Neulenker erneut einen Unfall. Er hatte das Vortrittsrecht eines in einem Kreisel fahrenden Personenwagens missachtet und kollidierte mit diesem Fahrzeug Das Strassenverkehrsamt verbot dem Neulenker vorsorglich mit sofortiger Wirkung das Führen eines Motorfahrzeugs – ein Entscheid, der vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde.

Keine Willkür der St. Galler
Dagegen rief der Neulenker das Bundesgericht an. Er warf den St. Galler Behörden Willkür, Verletzung der Unschuldsvermutung, des rechtlichen Gehörs, der Wirtschaftsfreiheit, der Unschuldsvermutung und der persönlichen Freiheit vor. Er forderte in Lausanne, dass ihm der Führerausweis postwendend zurückgegeben wird.
Das Bundesgericht hat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen und dem Neulenker die Gerichtskosten von 2000 Franken aufgebrummt. Nach Meinung des Bundesgerichts war es korrekt, dem Neulenker nach dem zweiten Unfall den Ausweis aus Gründen der Verkehrssicherheit provisorisch zu entziehen.
Der Unfallfahrer hatte in Lausanne argumentiert, der Zusammenstoss im Kreisel sei auf einen heftigen Niesanfall zurückzuführen, und er habe deswegen unverschuldet die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren. «Ob dies zutrifft und ob er deswegen für den Unfall straf- und/oder verwaltungsrechtlich nicht verantwortlich ist, wird in den entsprechenden Verfahren zu klären sein», meint das Bundesgericht. Dannzumal wird sich auch zeigen, ob der provisorische Ausweisentzug zum definitiven Entzug wird und der Neulenker wieder am Anfang seiner automobilistischen Karriere steht.

www.tagblatt.ch/ostschweiz/ostschweiz/sg-os/Harte-Linie-gegen-Neulenker;art192,3626346

Drink + Drive

Alkoholverbot für Neulenkende

www.roadcross.ch/dont-drink-and-drive/
Seit Anfang 2014 gilt für Neulenkende während der Probezeit ein absolutes Alkoholverbot. Der Schritt tat Not: Junge Menschen sind massiv häufiger in Alkoholunfälle verwickelt als der Durchschnitt der Bevölkerung. Besonders oft kommt es in Wochenendnächten nach dem Ausgang zu schweren Unfällen. Alkohol wirkt enthemmend und erhöht die Risikobereitschaft. Eine gefährliche Kombination.
Das zeigt sich auch in den Unfallzahlen: Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung verschulden 18- bis 24-jährige Lenker fast doppelt so viele Alkoholunfälle wie 25- bis 44-jährige und knapp viermal so viele wie 45-bis 64-jährige. Die Statistik zeigt auch: Je kürzer die Besitzdauer des Führerausweises, desto höher ist in Wochenendnächten die Unfallquote. Genau deshalb ist das Alkoholverbot für Neulenkende so wichtig. Am 14. Oktober 2013 hat RoadCross Schweiz eine Kampagne zur Aufklärung über die neue Gesetzesregelung lanciert. Im Rahmen dieser Kampagne haben Neulenkende, die sich trotz Alkohol im Blut als fahrtauglich bezeichneten, auf einer Teststrecke einen Fahrtest absolviert. Dabei sind sie mit einer überraschenden Situation konfrontiert worden, in der sie abrupt hätten bremsen sollen. Das ernüchternde Fazit: Die Probanden scheiterten reihenweise. RoadCross Schweiz hat die Versuche filmisch festgehalten und mit dem Material einen Präventionsfilm produziert.
Mit dem Präventionsfilm konnte RoadCross Schweiz den Neulenkenden im ganzen Land aufzeigen, warum für sie ab 1. Januar 2014 ein Alkoholverbot gilt. Finanziert wurde die Kampagne vom Fonds für Verkehrssicherheit FVS.
RoadCross Schweiz lud ein zur «dümmsten» Party der Welt. Der einzigen Party, an der Neulenkende trinken und fahren dürfen. Am 9. November fand in der Nähe von Zürich der Event «Drink+Drive 2013» statt.

Das Motto: «Damit deine Party für niemanden zur letzten Party wird.»

Neulenkende feierten an diesem Abend gemeinsam, tobten sich auf der Tanzfläche zu den Bässen des DJ aus und setzten sich im Anschluss mit ihren Kollegen in ein Auto, um an einem Fahrtest teilzunehmen. Hier erlebten sie, dass sie nach dem Konsum von Alkohol nicht mehr fahrtauglich waren. Hintergrund der Aktion war das anstehende Alkoholverbot für Neulenkende während der Probezeit, das am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Grund für diese Regelung, die Teil des Massnahmenpakets Via sicura bildet, waren die häufigen Alkoholunfälle junger Erwachsener. Besonders oft kommt es in Wochenendnächten nach dem Ausgang zu schweren Unfällen. Alkohol wirkt enthemmend und erhöht die Risikobereitschaft.
Dass schon geringe Mengen reichen, um das Unfallrisiko massiv zu steigern, geht oft vergessen. Deshalb gilt: Wer fährt, trinkt nicht.

Wärst du an einer solchen Party dabei? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Würdest du beim Experiment teilnehmen? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Was wäre deine Rolle? ☐ **Lenker*in** ☐ **Mitfahrer*in** ☐ **Beobachter*in**

Quiz zum Thema Alkohol am Steuer

Grundlage für dieses Quiz sind die Arbeitsblätter b und c zum Alkohol.

1. Der Autofahrer Bruno (definitiver Führerschein) wird bei einer Polizeikontrolle mit 0,4 Promille Alkohol erwischt. Mit welchen Konsequenzen muss er rechnen?

a) Bis 0,5 Promille sind erlaubt, Bruno darf nach Hause fahren. Bei einem Unfall beteiligt sich seine Versicherung aber nicht.
b) Bis 0,5 Promille sind erlaubt, Bruno darf nach Hause fahren. Bei einem Unfall beteiligt sich seine Versicherung, schliesslich liegen 0,4 Promille im erlaubten Rahmen.
c) Bruno wird ins Spital mitgenommen, um seinen Blutwert zu messen.
d) Brunos Führerschein wird entzogen und er muss mit dem Taxi nach Hause fahren.

2. Die Hausfrau Gabi ist im Stress und wird Ausserorts (80 km/h) mit 143 km/h geblitzt. Mit welchen Folgen muss sie rechnen?

a) Sie nimmt ein Jahr Freiheitsstraffe wegen einem Raserdelikts in Kauf.
b) 600.– Franken Geldbusse wegen einer einfachen Verletzung der Verkehrsregeln.
c) Ausserorts darf man auch schneller fahren, als auf den Schildern angegeben wird.
d) Kommt darauf an, ob sie Alkohol getrunken hat.

3. Was musst du in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Autoprüfung machen?

a) Nichts. Solange ich anständig fahre erhalte ich nach drei Jahren den Führerschein.
b) Zwei Wiederholungskurse von total 16 Stunden.
c) Hinten am Auto muss ich ein grünes L befestigen.
d) In dieser Zeit muss ich den Nothelferkurs besuchen.

4. Was passiert mit einer neulenkenden Person, wenn sie sich eine Widerhandlung erlaubt?

a) Der Führerschein wird entzogen und man muss alle Ausbildungen erneut durchführen.
b) Man wird gebüsst und ermahnt, eine zweite Widerhandlung kann man sich aber noch erlauben. Weitere Folgen hat der Vorfall keine.
c) Man wird gebüsst und ermahnt, eine zweite Widerhandlung kann man sich aber noch erlauben. Zudem verlängert sich die Probezeit um ein Jahr.
d) Normale Geldfolge ohne folgen.

5. Neulenker Theo wird mit 60 km/h Innerorts (50km/h erlaubt) geblitzt. Mit welchen Konsequenzen muss Theo rechnen?

a) Das ist eine Widerhandlung. Er muss die Busse bezahlen und seine Probezeit verlängert sich um ein Jahr.
b) Theo muss am Mittwochnachmittag einen Kurs der Polizei besuchen.
c) Theo muss nur eine Ordnungsbusse bezahlen, welche in den Bereich der bagatellen Widerhandlungen gehört. Seine Probezeit verlängert sich nicht.
d) Nichts, 10 km/h zu viel sind innerorts kein Problem.

6. Neulenker Patrick wird mit 0,9 Promille in einer Polizeikontrolle erwischt. Dies ist bereits seine zweite Widerhandlung. Mit welchen Konsequenzen muss er rechnen?

a) Der Führerschein wird für ein Jahr entzogen und er muss eine Geldbusse bezahlen. Danach kriegt er ihn zurück.
b) Er muss mit einer Ordnungsbusse rechnen, diese ist aber keine Widerhandlung.
c) Solange er nicht auch noch zu schnell fuhr kriegt er eine Ermahnung und soll sich auf direktem Weg nach Hause begehen.
d) **Seine Fahrberechtigung wird annulliert und er muss alles neu absolvieren, um wieder zu einem Führerschein zu gelangen. Mit einer Geldbusse muss er auch rechnen.**

---

7. Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz 84'700 Führerscheine entzogen. Wie viele davon wegen Alkoholkonsum?

a) 9'740
b) **13'620**
c) 20'370
d) 23'590

---

8. Wie viel Prozent aller Erwachsenen (älter als 18 Jahre alt) in der Schweiz besitzen einen Führerschein?

a) 74 %
b) 77 %
c) **82 %**
d) 85 %

---

9. Welches Mittel, um den Strassenverkehr sicherer zu gestalten existiert nicht?

a) Alkohol-Wegfahrsperre
b) Auflagen für Senioren (Strecke und Zeit)
c) Black-Box-Pflicht für Raser
d) **Handysperrung im Auto**

Quiz zum Thema Alkohol am Steuer

Grundlage für dieses Quiz sind die Arbeitsblätter b und c zum Alkohol.

1. Der Autofahrer Bruno (definitiver Führerschein) wird bei einer Polizeikontrolle mit 0,4 Promille Alkohol erwischt. Mit welchen Konsequenzen muss er rechnen?

a) Bis 0,5 Promille sind erlaubt, Bruno darf nach Hause fahren. Bei einem Unfall beteiligt sich seine Versicherung aber nicht.
b) Bis 0,5 Promille sind erlaubt, Bruno darf nach Hause fahren. Bei einem Unfall beteiligt sich seine Versicherung, schliesslich liegen 0,4 Promille im erlaubten Rahmen.
c) Bruno wird ins Spital mitgenommen, um seinen Blutwert zu messen.
d) Brunos Führerschein wird entzogen und er muss mit dem Taxi nach Hause fahren.

2. Die Hausfrau Gabi ist im Stress und wird Ausserorts (80 km/h) mit 143 km/h geblitzt. Mit welchen Folgen muss sie rechnen?

a) Sie nimmt ein Jahr Freiheitsstraffe wegen einem Raserdelikts in Kauf.
b) 600.– Franken Geldbusse wegen einer einfachen Verletzung der Verkehrsregeln.
c) Ausserorts darf man auch schneller fahren, als auf den Schildern angegeben wird.
d) Kommt darauf an, ob sie Alkohol getrunken hat.

3. Was musst du in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Autoprüfung machen?

a) Nichts. Solange ich anständig fahre erhalte ich nach drei Jahren den Führerschein.
b) Zwei Wiederholungskurse von total 16 Stunden.
c) Hinten am Auto muss ich ein grünes L befestigen.
d) In dieser Zeit muss ich den Nothelferkurs besuchen.

4. Was passiert mit einer neulenkenden Person, wenn sie sich eine Widerhandlung erlaubt?

a) Der Führerschein wird entzogen und man muss alle Ausbildungen erneut durchführen.
b) Man wird gebüsst und ermahnt, eine zweite Widerhandlung kann man sich aber noch erlauben. Weitere Folgen hat der Vorfall keine.
c) Man wird gebüsst und ermahnt, eine zweite Widerhandlung kann man sich aber noch erlauben. Zudem verlängert sich die Probezeit um ein Jahr.
d) Normale Geldfolge ohne folgen.

5. Neulenker Theo wird mit 60 km/h Innerorts (50km/h erlaubt) geblitzt. Mit welchen Konsequenzen muss Theo rechnen?

a) Das ist eine Widerhandlung. Er muss die Busse bezahlen und seine Probezeit verlängert sich um ein Jahr.
b) Theo muss am Mittwochnachmittag einen Kurs der Polizei besuchen.
c) Theo muss nur eine Ordnungsbusse bezahlen, welche in den Bereich der bagatellen Widerhandlungen gehört. Seine Probezeit verlängert sich nicht.
d) Nichts, 10 km/h zu viel sind innerorts kein Problem.

6. Neulenker Patrick wird mit 0,9 Promille in einer Polizeikontrolle erwischt. Dies ist bereits seine zweite Widerhandlung. Mit welchen Konsequenzen muss er rechnen?

a) Der Führerschein wird für ein Jahr entzogen und er muss eine Geldbusse bezahlen. Danach kriegt er ihn zurück.
b) Er muss mit einer Ordnungsbusse rechnen, diese ist aber keine Widerhandlung.
c) Solange er nicht auch noch zu schnell fuhr kriegt er eine Ermahnung und soll sich auf direktem Weg nach Hause begehen.
d) Seine Fahrberechtigung wird annulliert und er muss alles neu absolvieren, um wieder zu einem Führerschein zu gelangen. Mit einer Geldbusse muss er auch rechnen.

7. Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz 84‘700 Führerscheine entzogen. Wie viele davon wegen Alkoholkonsum?

a) 9‘740
b) 13‘620
c) 20‘370
d) 23‘590

8. Wie viel Prozent aller Erwachsenen (älter als 18 Jahre alt) in der Schweiz besitzen einen Führerschein?

a) 74 %
b) 77 %
c) 82 %
d) 85 %

9. Welches Mittel, um den Strassenverkehr sicherer zu gestalten existiert nicht?

a) Alkohol-Wegfahrsperre
b) Auflagen für Senioren (Strecke und Zeit)
c) Black-Box-Pflicht für Raser
d) Handysperrung im Auto